Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Bereiche, von denen eine Gefahr für andere Gewerke bzw. eine bes. Gefahr ausgeht	Gefährdung	Schutzeinrichtung bzw. Schutzmaßnahme	Regelwerke	Hinweise	Zeitraum gemeinsamer Nutzung / gegenseitiger Gefährdung															Koordinierungsbedarf aufgrund gemeinsamer Nutzung oder gegenseitiger Gefährdung	Zuständig für die Schutzeinr. bzw. -maßn.
					2026							2027									
					6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8		
Baustellenvorbereitung																					
Betriebsanlagen	fehlende Kenntnisse zu Gefährdungen und Notfallplänen	Betriebsordnung/Fremdfirmenordnung beachten Zugangsregelungen für den Zutritt beachten Erlaubnisscheinverfahren beachten und umsetzen Arbeitseinschränkungen beachten Notfallplan/Notfallorganisation Betrieb beachten	ArbSchG BaustellenO Werksvorschriften DGUV-V1	Vorgaben des Auftraggebers beachten in Bezug auf die Anlagentechnik und Zugang zur Arbeitsstätte																Bauherr, Bauleitung, alle Auftragnehmer	Bauherr
Staubemission	Staub durch die Arbeitsausführung	Staubreduktion durch die Planung und den Einsatz von staubarmen Arbeitsverfahren Entstehende Stäube direkt am Entstehungsort durch technische Maßnahmen erfassen - Absaugung mit Filterung	GefStoffV DGUV-V1 TRGS 900 TRGS 559	Staubminimierungsgebot beachten, staubarme Arbeitsverfahren anwenden, Staub am Entstehungsort erfassen																jeweiliger Auftragnehmer, Bauleitung	jeweiliger Auftragnehmer
Lärmemission	zu hohe Lärmpegel bei der Arbeitsausführung	Lärmreduktion durch Verwendung von lärmarmen Arbeitsverfahren und lärm- und vibrationsarmen Arbeitsmittel Beachtung der Anforderungen aus der AVV Baulärm bezogen auf die Beeinträchtigung der Umgebung Mögliche Lärmemission auf Grundlage der auszuführenden Tätigkeiten ermitteln und bewerten	ArbScHG LärmVibrationsArbSchV AVV Baulärm TRLV Lärm DGUV-V1 VerkehrslärmschutzV 32.BImSchV TA Lärm	Reduzierung Lärm durch Anwendung lärmarmer Arbeitsverfahren,Beachtung der Anforderung aus der AVV Baulärm in Bezug auf die Beeinträchtigung der Umgebung																alle Auftragnehmer	alle Auftragnehmer
Lärmimmission	unzuträgliche Lärmeinwirkung, Vibration	Information zu zeitlicher und räumlicher Trennung der Arbeitsbereiche Anwendung lärmarmer Arbeitsverfahren Verwendung lärm- und vibrationsarmer Arbeitsmittel Verwendung PSA Gehörschutz ab 85 dB(A)	ArbStättV LärmVibrationsArbSchV TRLV Lärm DGUV-R 112-194	Anwendung lärmarmer Arbeitsverfahren, Verwendung lärm-und vibrationsgedämpften Arbeitsmitteln, Verwendung geeigneter und zugelassener Geräte gemäß BImSchG																Bauleitung, jeweiliger Auftragnehmer, alle Auftragnehmer	jeweiliger Auftragnehmer
Verkehr im Umfeld der Baustelle	öffentlicher Straßenverkehr	Schnittstelle definieren öffentlicher Verkehr / Baustelle Verkehrszeichenplan ist durch den AN zu erstellen auf Grundlage der Örtlichkeiten	StVO RSA 21 ASR 5.2 ArbStättV DGUV-V1	Verkehrszeichenplan,Verkehrsrechtliche Anordnung, Berücksichtigung und Umsetzung der Anforderung aus der ASR A5.2, notwendigen Passantenschutz beachten und umsetzen																Auftragnehmer gemäß LV, Bauleitung, genehmigende Behörde	Auftragnehmer gemäß LV
Arbeitsschutz des AN																					
Organisation	fehlende Abstimmung, unklare, nicht geplante Maßnahmen, unzureichende Vorgaben zur Arbeitsausführung, mangelnde Kommunikation	Regelungen zu Zuständigkeiten firmenintern und auf der Baustelle durch den AN mit Benennung der Ansprechpartner Gefährdungsbeurteilung des AN Betriebsanweisungen des AN als unmittelbare Arbeitsanweisung für die Mitarbeitenden des AN Baustellenunterweisung Mitarbeiter / Einweisung Nachunternehmer unter Berücksichtigung der baustellenspezifischen Festlegungen Koordination seiner NU durch den AN Arbeitsvorbereitung unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung des AN und des SiGe-Plans gemäß dem STOP Prinzip (Hierarchie der Schutzmaßnahmen) Der AN hat für seine Mitarbeitenden und die seiner NU die für ihre Arbeitsbereiche geltenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke zum Abeitsschutz in verständlicher Weise und Sprache zu vermitteln.	ArbSchG § 4 ArbSchG § 5 ArbSchG § 8 GefStoffV § 15 BaustellV § 5 DGUV-V1 DGUV 38	Berücksichtigung der baustellenspezifischen Gefährdungen durch AN, Abgleich der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen im Bezug auf die baustellenspezifischen Gefährdungen durch den AN, Unterweisung der Mitarbeiter durch AN																alle Auftragnehmer	alle Auftragnehmer
Erste-Hilfe-Organisation	fehlende Ersthelfer und Versorgung, mangelnde Organisation	Durch den AN ist die ausreichende Anzahl Ersthelfer zu ermitteln, diese sind zu benennen, vorzuhalten Das geeignete Erste-Hilfe-Material und die notwendigen Erste-Hilfe-Einrichtungen sind im Bereich der Arbeitsplätze vorzuhalten und bereitzustellen Durch den AN ist seine Notfallorganisation in die Notfallorganisation der Baustelle einzubinden Die allgemeinen Erste-Hilfe-Maßnahmen sind um die spezifischen Anforderungen, die sich aus den Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffen, Gefahrstoffen etc. des AN ergeben, zu erweitern und zu ergänzen	ArbStättV DGUV-V1 DIN 13619 DIN 13155 DIN 13157	Notfallorganisation des AN unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung des AN, des SiGe-Plan und dem bauseitigen Notrufplan																jeder Auftragnehmer für seinen Bedarf	jeweiliger Auftragnehmer
Rettungskonzepte	fehlende Rettungskonzepte, Rettungsmittel, Rettungshelfer, ungenügendes Training	Die notwendigen Rettungskonzepte für gefährliche Arbeiten gemäß Anhang II BaustellV sind durch den AN zu erstellen und mit der BL abzustimmen Rettungsgeräte/Transportmittel sind gemäß Rettungskonzept festzulegen und vor Ort am Arbeitsplatz einsatzbereit vorzuhalten Rettungshelfer gemäß Rettungskonzept situationsbezogen trainieren	ArbSchG §4 + §9 BaustellV Anhang II BetrSichV DGUV-V1	Erstellung von Rettungskonzepten in Bezug zur vorgesehenen Arbeitsausführung und den daraus resultierenden Gefährdungen durch den AN. Abstimmung mit dem AG und dessen Bauleitung zu den notwendigen Voraussetzungen definiert durch das Rettungskonzept des AN und der Notfallorganisation der Baustelle.																jeweiliger Auftragnehmer, Bauleitung, Auftraggeber	jeweiliger Auftragnehmer
Brandschutzeinrichtungen	unzureichende Brandschutzmaßnahmen, Brandgase, Ersticken, Verbrennen	Geeignete und ausreichende Menge an Löschmitteln bereithalten (Gefährdungsbeurteilung und Löschmittelberechnung des AN) Kennzeichnung der Standorte von Löschmitteln und Löscheinrichtungen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz umsetzen Brandschutzhelfer während der Heißarbeiten vorhalten Brandwache nach Arbeitsende der Heißarbeiten vorhalten	ArbStättV BetrSichV ASR A2.2 DGUV-V1	Notfallkonzept Baustelle beachten, Auswahl und Dimensionierung der Löschmittel durch AN gemäß seiner Gefährdunsbeurteilung																alle Auftragnehmer	alle Auftragnehmer
Sozialeinrichtungen Tagesunterkunft	unzureichende Hygiene, unzureichende Ausstattung	Bereitstellung von Tagesunterkünften für seinen Bedarf durch den AN entsprechend der Vorgaben aus der ArbStättV in Verbindung mit den zutreffenden ASR'en	ArbStättV ASR A4.2	Reinigungserfordernisse (Reinigungs-u.Desinfektionsmittel), Beleuchtung, Lüftung, Heizung, Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Reinigung durch AN																jeweiliger Auftragnehmer für seinen Bedarf	jeweiliger Auftragnehmer
Baustelleneinrichtung																					
Baustelleneinrichtung	Gefahr durch unzureichende Organisation und unzureichende Darstellung	Baustelleneinrichtungsplan in der Planungsphase erstellt durch AG Baustelleneinrichtungsplan Ausführungsphase des AG auf Grundlage der Baustelleneinrichtungspläne der AN Bedarfsermittlung AN für Lagerflächen, Containerstellflächen, Arbeitsmittel etc. durch den AN Baustelleinrichtungsplan des AN auf Grundlage der Bedarfsermittlung und geplanten Arbeitsausführungen des AN und seiner NU Baustelleneinrichtungsplan mit Erläuterungen und Beschreibungen der Maßnahmen und Einrichtungen, die während der Bauzeit erforderlich sind und welche über die gesamte Bauzeit vorgehalten werden Der Baustelleneinrichtungsplan ist während der Bauzeit dem Baufortschritt anzupassen und um weitere notwendige Angaben zu ergänzen Der Baustelleneinrichtungsplan muss vor Beginn der Arbeiten im Baufeld vorliegen	ArbSchG ArbStättV BaustellV DGUV V1	Vorgaben aus BE-Plan Planer durch AN zu beachten, Berücksichtigung im BE-Plan AN durch AN bei der Planung und Umsetzung seiner Arbeits- und Baustelleneinrichtungsflächen																Bauleitung, alle Auftragnehmer	Bauleitung
Allgemeine Beleuchtung	schlechte Sicht, mangelnde Erkennbarkeit	Mindestbeleuchtungsstärken gemäß ASR A3.4 Tabelle 2 festlegen Beleuchtung zur gleichmäßigen Ausleuchtung anordnen Gefahrenbereiche in Bezug auf Beleuchtungsanordnung und ggf. Beleuchtungsstärke hervorheben Ausrichtung zur Vermeidung von Schlagschatten und Blendung beachten Allgemeine Beleuchtung der Verkehrswege im Baufeld innen und außen planen und umsetzen Allgemeine Beleuchtung Sozialeinrichtungen und Lagerplätze Beleuchtung blendfrei, spritzwassergeschützt und feuchtigkeitssicher ausführen Separate Einspeisung der allgemeinen Baustellenbeleuchtung sicherstellen	ASR A3.4 Tabelle 2 DGUV-V1 DGUV-V3 VDE DIN 5035	Planung und Erstellung der notwendigen Allgemeinbeleuchtung auf Grundlage der Gegebenheiten vor Ort durch den AN unter Berücksichtigung der bauseitigen Vorgaben																Auftragnehmer gemäß LV, Bauleitung	Auftragnehmer gemäß LV
Baugeräte	Stationär, semimobil, mobil | ungeeignete, ungeprüfte Geräte, Umsturz, Absturz	Gemäß Betriebssicherheitsverordnung nur Baugeräte einsetzen, deren Betriebssicherheit gewährleistet und nachgewiesen ist. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen zu den Baugeräten wie CE- Zulassung, Zulassung nach ProdSG und aktuelle Prüfnachweis zu wiederkehrenden Prüfungen sind vorzuhalten. Baugeräte dürfen nur von dafür geeigneten, qualifizierten und ausreichend unterwiesenen Mitarbeitern betrieben werden. Die Herstellervorgaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung sind zu beachten (Bedienungsanleitung).	BetrSichV ProdSG TRA 1100 DGUV-V52 DIN EN 418 DIN EN 1837	Planung Standort durch AN unter Berücksichtigung BE-Plan AG und BE-Plan AN, Prüfung Untergrund wegen Standsicherheit durch AN, Vorhalten der notwendigen Nachweise durch AN																Bauleitung, jeweiliger Auftragnehmer	jeweiliger Auftragnehmer
Baustellensicherung	mangelhafte oder fehlende Verkehrssicherung, unbefugter Zutritt Dritter	Türen und Tore im Bauzaun als Zugang zur Baustelle Beschilderung und Absperrungen zum Schutz Dritter	BGB § 821 DGUV-V1 DSGVO	Bauzaun zur Sicherung gegenüber Dritten durch AN, Zugang Baufeld und Arbeitsbereiche des AN über verschließbare Tore und Türen im Bauzaun, Tore und Türen geschlossen halten																Bauleitung,Bauherr,Verkehrssicherer	Verkehrssicherer
Witterungseinflüsse	Wetterereignisse	Winterdienst-Regelung für den Baustellenbereich regeln und umsetzen Notfallplanung für Starkregen,Gewitter, Sturm regeln und umsetzen	ArbSchG ArbStättV BaustellV DGUV-V1	laufende Beobachtung der aktuellen Wettersituation über Wetterdienst, Notfallkonzept Baustelle, Notfallkonzept jeweiliger AN																alle Auftragnehmer, Bauleitung	alle Auftragnehmer
Brand und Explosion	Rauchgase, Feuer, Splitter und Einsturz	Das Notfallkonzept der Baustelle ist zu beachten und bei der Arbeitsplanung zu berücksichtigen Auf Grundlage seiner Gefährdungsbeurteilung sind durch den AN geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl einsatzbereit vorzuhalten geeignete Löscheinrichtungen vorhalten und Standort kennzeichnen Erlaubnisscheinsystem für Heißarbeiten	BrSchG ArbStättV ASR A2.2 Ex-Schutz V	Notfallkonzept Baustelle beachten, Anpassung und Ergänzung der eigenen Notfallplanung des AN auf Grundlage des Notfallkonzeptes der Baustelle. Informationspflicht des AN über besondere Gefährdungen an die Bauleitung																Bauleitung, jeweiliger Auftragnehmer	alle Auftragnehmer
Versorgung mit Medien	fehlende Versorgungseinrichtungen, mangelhafte Installation, Stromschlag, Verbrennung	Strom - vom Netz Wasser - vom Netz Bedarfsermittlung und Leitungskonzept des AN für seinen Baustrombedarf ab Übergabepunkt AG gemäß Baustelleneinrichtungsplan des AN	ProdSG BetrSichV DGUV-V79 DGUV-V3 DGUV-V1 VDE 0200 - 0299																		
Entsorgung allgemein	ungeklärte Entsorgung / Entsorgungswege / unsichere Lagerung	Entsorgungskonzept für Bauabfälle erstellen Abfalltrennung der Abfallfraktionen Abwasser - Einleitung ins öffentliche Netz	KrWG DGUV-V1	Bereitstellung Übergabepunkte für Strom und Wasser durch AG, Bereitstellung Versorgungsnetz ab Übergabepunkt durch AN gemäß LV auf Grundlage der BE-Plan des AG,Installation durch Elektrofachkräfte,FI-Schutzschalter,Sicherung der Leitungen gegen Beschädigung																Bauherr, Bauleitung, Auftragnehmer gemäß LV	Auftragnehmer gemäß LV
Sanitäreinrichtungen	unzureichende Hygiene, unzureichende Ausstattung, Infektion	Sanitäranlagen sind ausreichend zu dimensionieren, Ver- und Entsorgung ist sicherzustellen, Verbrauchsmaterialien sind ausreichend zu bemessen und bereitzustellen, regelmäßige Reinigung gemäß Reinigungsplan Regelmäßige Reinigung mit Dokumentation der Reinigung und Sichtkontrollen	ArbStättV § 4 Abs. 2 ASR A4.1	Reinigungserfordernisse (Reinigungs-u.Desinfektionsmittel), Beleuchtung, Lüftung, Heizung, Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Reinigung durch Auftragnehmer gemäß LV																Auftragnehmer gemäß LV, Bauleitung	Auftragnehmer gemäß LV
Sozialeinrichtungen Baustellencontainer	unzureichende oder fehlende Räumlichkeiten	Besprechungscontainer in ausreichender Größe bereitstellen gemäß Anforderungsprofil des AG Bauleitungscontainer in ausreichender Größe bereitstellen gemäß Anforderungsprofil des AG	ArbStättV ASR A1.3, A4.2, A4.4, DGUV-V1 DGUV-V3	Reinigungserfordernisse (Reinigungs-u.Desinfektionsmittel), Beleuchtung, Lüftung, Heizung, Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Reinigung durch Auftragnehmer gemäß LV																Bauleitung, Auftragnehmer gemäß LV	Auftragnehmer gemäß LV
Verkehrswege																					
Verkehrswege allgemein	stolpern, rutschen, stürzen	Ausreichend tragfähig, breit, eben und sicher begehbar herstellen und unterhalten	ArbStättV ASR A1.8 DGUV-V38 DGUV-V1	Bemessung und Erstellung durch AG seitig beauftragten AN gemäß LV auf Grundlage des BE-Plan des AG																Bauleitung, Auftragnehmer gemäß LV	Auftragnehmer gemäß LV
Verkehrswege am Wasser	Ertrinken	Seitenschutz Absturzkante gemäß ASR A2.1 Punkt 5 und 8 erstellen Absperrrung mit rotweiß Kette in 2 m Abstand zur Absturzkante	DGUV-V38	siehe Baustelleneinrichtungsplan durch AG seitig beauftragten AN																Stahlbauer, Bauleitung	Stahlbauer
Leitern	Absturz	im Verkehrsbereich Standplatz der Leiter absichern Anlegeleiter sichern gegen Umsturz und Einsinken (Fußverbreiterung) Leitern als Verkehrsweg müssen die Austrittsstelle min. um 1,0 m überragen Als Verkehrsweg zulässiger Höhenunterschied maximal 5 m	TRBS 2121-2 DGUV-V38 BetrSichV § 12	Einschränkung Leiterbenutzung gemäß TRBS 2121-2 Abs.3 beachten																jeweiliger Auftragnehmer, Bauleitung	jeweiliger Auftragnehmer
Arbeits-/Schutzgerüste	Absturz, Anstossen, Umknicken, Hineintreten, Durchtreten	Seitenschutz dreiteilig in jeder Gerüstlage Abstand Belag zum Bauwerk max. 30 cm Freigabe durch Gerüststeller / Prüfung durch die Nutzer Beläge geeignet, intakt, vollständig vorhanden, ohne Stolperstellen Verkehrsweg im Gerüst frei von Anbauteilen und Materialien Zugang in die Gerüstlagen über Treppenturm	TRBS 2121 DGUV-V38 DIN 4420 DIN EN 12810/12811	Gerüstplanung des Gerüstersteller gemäß TRBS 2121 Punkt 4.1.2((Plan für Auf-,Um- und Abbau (Montageanweisung)),Gerüstfreigabe durch Gerüstersteller, Gerüstprüfung vor Nutzug durch Gerüstnutzer																Gerüstbauer, Bauleitung, Stahlbauer, Korrosionsschutz, Elektriker	Gerüstbauer
Fluchtwege/Notausgänge Baustelle	Verstellen, fehlende Kennzeichnung und Beleuchtung, unzureichende Dimensionierung	Fluchtwege Festlegung im BE-Plan durch Bauleitung Fluchtwege/Notausgänge sind ständig freizuhalten Fluchtwege sind zu kennzeichnen bei Unübersichtlichkeit im Baufeld Information der Mitarbeiter des AN durch den AN zu Fluchtwegen im Baufeld	ArbStättV ASR A1.3 ASR A2.3 Punkt 10	siehe Baustelleneinrichtungsplan durch AG seitig beauftragten AN																Bauleitung, AN gemäß LV, alle Auftragnehmer	Auftragnehmer gemäß LV
Lagerplätze																					
Materiallager Baustelle	Umsturz	Lagerplätze definieren und festlegen Material/Baustoffe standsicher lagern sicheres Ein- und Auslagern von Materialien ermöglichen	DGUV-V38	Baustelleneinrichtungsplan des AN unter Berücksichtigung des generellen Baustelleneinrichtungsplanes																Bauleitung, jeweiliger Auftragnehmer	jeweiliger Auftragnehmer
Lagern v. Druckgasflaschen	Brand, Explosion, Verpuffung	Lagerung außerhalb des Kranbereichs Sicherheitsabstand von 5 m einhalten und Schutzbereich beachten zu Zündquellen, Gruben, Bodeneinläufen, Kellern etc. Standsicher lagern, gegen Umkippen sichern Ventile mit Schutzkappen sichern	BetrSichV GefStoffV TRGS 510 DGUV-V79	Baustelleneinrichtungsplan des AN unter Berücksichtigung des generellen Baustelleneinrichtungsplanes																Bauleitung, jeweiliger Auftragnehmer	jeweiliger Auftragnehmer
Arbeitsplätze																					
Arbeiten am/über Wasser	Ertrinken	Seitenschutz Absturzkante erstellen Rettungskonzept des AN zur Rettung aus dem Wasser erstellen Rettungsmittel gemäß Rettungskonzept vor Ort bereithalten PSA Rettungskragen bei Arbeiten am Wasser	ASR A2.1 Pkt. 5 + 8 DGUV-V38	Besonderheiten für Arbeiten am und über Wasser durch AN zu berücksichtigen, Unterweisung Mitarbeiter, Vorhalten der Rettungsmittel gemäß Rettungskonzept des AN, Rettungskonzept des AN																jeweiliger Auftragnehmer, alle Auftragnehmer	jeweiliger Auftragnehmer
Arbeitsmittel: Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Anlagen																					
Arbeitsmittel	ungeeignete, ungeprüfte Arbeitsmittel, fehlende Kenntnisse, unsachgemäße Anwendung, Manipulation der Schutzeinrichtungen	Nur Arbeitsmittel einsetzen deren Eignung und Betriebssicherheit gewährleistet und nachgewiesen ist. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen zu den Baugeräten wie CE- Zulassung, Zulassung nach ProdSG, aktuelle Prüfnachweis zu wiederkehrenden Prüfungen sind vorzuhalten. Arbeitsmittel dürfen nur von geeigneten, qualifizierten und ausreichend unterwiesenen Mitarbeitern betrieben werden. Die Herstellerangaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung sind zu beachten (Bedienungsanleitung, Auf- und Verwendungsanleitungen).	ArbStättV BetrSichV ProdSG TRA 1100 DGUV-V52 DIN EN 418 DIN EN 1837	Verantwortung des AN für seine Mitarbeitenden, die seiner NU's und Dritte. Gefährdungvermeidung durch Koordination des AN in Bezug auf den Arbeitsmitteleinsatz, die Arbeitstätigkeit und die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung des AN																jeweiliger Auftragnehmer und seine NU	jeweiliger Auftragnehmer
Arbeits- und Schutzgerüste allgemein	Absturz, Anstossen, Umsturz, Umknicken, Hineintreten	Vorgaben zu Lasten- und Breitenklassen sowie Gerüstausführung gemäß LV und vorgesehenen Einsatz beachten Gerüstplanung gemäß Vorgaben Gerüst-LV durch Gerüstersteller mit Montageanweisung zum Gerüstaufbau Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüstherstellers beachten Standsicherheitsnachweis bei nicht regelkonformer Ausführung durch Gerüstersteller nur unbeschädigte und zugelassene Gerüstbauteile verwenden nur geeignete und zugelassene Befestigungsmittel verwenden vollständiger dreiteiliger Seitenschutz in jeder Gerüstlage Gerüsttreppenturm als Zugang zu den Arbeitsebenen Gerüstfreigabe durch Gerüstersteller Zwischenbaustände gegen unbefugte Benutzung sichern bzw. Zugang sperren durch den Gerüstersteller Gerüstprüfung durch befähigte Person des Gerüstnutzers vor Benutzung	TRBS 2121 ProdSG TRBS 2121 Pkt. 4.1.2 TRA 1100 DGUV-V52 TRBS 2121 Pkt. 4.1.1 DIN EN 418 DIN EN 1837 DIN EN 12811 DIN EN 12810/12811	Gerüstplanung des Gerüsterstellers gemäß TRBS 2121 Punkt 4.1.2 ((Plan für Auf-,Um- und Abbau Montageanweisung)), Gerüstfreigabe Gerüstersteller, Gerüstprüfung Gerüstnutzer																Gerüstbauer, Bauleitung, Stahlbauer, Korrosionsschutz, Elektriker	Gerüstbauer
Fahrbare Arbeitsbühnen (Rollgerüste)	Absturz, Umsturz, unsachgemäße Verwendung und Aufbau	Seitenschutz dreiteilig in der Arbeitsebene Seitenschutz zweiteilig in den Durchstiegsebenen innenliegender Zugang versetzt je Lage Untergrund eben, tragfähig, hindernisfrei Gefährdung durch Anprall vermeiden kein Aufenthalt beim Verschieben im Gerüst Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüstherstellers beachten Gerüstfreigabe durch Gerüstersteller, Gerüstprüfung durch Gerüstnutzer Gerüstsperrung gegen unbefugte Nutzung	BetrSicHV DGUV-V38 DIN EN 1004	Sicherung des Gefahrenbereich durch AN, Aufbau-Verwendungsanleitung des Herstellers vor Ort einsehbar vorhalten, Gerüst kennzeichnen mit Firma, Ansprechpartner, Telefonnummer																jeweiliger Auftragnehmer, Bauleitung	jeweiliger Auftragnehmer
Baustromversorgung	Stromschlag, Kurzschluss, Verbrennungen, Brand	nur geeignete, zugelassene und geprüfte Verteiler und Unterverteilungen verwenden FI-Schutzeinrichtung in Abhängigkeit von den Verbrauchern festlegen monatl./halbjährl. Prüfungen durch den Aufsteller Dimensionierung der Baustromversorgung dem Baufortschritt anpassen Die Leitungen sind gegen mechanische Schädigung zu schützen	BetrSichV DGUV-V3 DIN VDE 0100-704	Bedarfsermittlung und Dimensionierung durch Fachplaner Elektro , Planung, Erstellung und Unterhaltung durch AN gemäß LV																Bauleitung, Fachplaner , Auftragnehmer gemäß LV	Auftragnehmer gemäß LV
Arbeitsverfahren mit einer Gefährdung Dritter/spezielle Arbeitsverfahren																					
Telekran	herabfallende Teile, Umsturz, Quetsch- und Scherstellen, Kollision	sichere Aufstellung mit Nachweis der Standsicherheit des Untergrundes Lastgrenzen gemäß Lastendiagramm einhalten Last gegen Herabfallen sichern Lasten möglichst nicht über Personen schwenken Schwenkbereich Last als Gefahrbereich absichern Sicherheitsabstand zum Drehbereich mindestens 0,5 m nur geeignete, zugelassene und geprüfte Hebezeuge verwenden keine Lasten über Nachbargebäude und öffentliche Verkehrsbereiche schwenken Gefahrenbereich Drehbereich Untendreher absperren	DGUV-V1 DGUV-V52 DIN 15001, DIN 15003 DIN 15019 DIN 15105, DIN 15106 DIN EN 13155 DIN EN 12999	Vorbereitung Telekraneinsatz durch AN in Abstimmung mit der BL und FBL, Kranregelung treffen bei Vorhandensein mehrerer Krane, Festlegung notwendiger Maßnahmen zur Standsicherheit durch AN																jeweiliger Auftragnehmer, Bauleitung	jeweiliger Auftragnehmer
Heißarbeiten	Brand, Verpuffung, O_2-Mangel, Verbrennungen	Information und Abstimmung zur zeitl./räuml. Trennung durch AN Gasflaschen sicher transportieren und verwenden Schutzbereich für Lagerung von Gasflaschen beachten Mengenbegrenzung am Arbeitsplatz beachten Leckgassicherung ausreichende Belüftung der Arbeitsbereiche vorsehen ausreichend und geeignete Löschmittel vor Ort	BaustellV TRGS 510 TRBS 1201 DGUV-V38 DGUV-V79 DGUV-R 100-500	Baustellenordnung, ggf. Brandschutzordnung Baustelle, vorbeugender Brandschutz durch AN umzusetzen																jeweiliger Auftragnehmer, Bauleitung	Stahlbauer
Bohren, Stemmen, Schleifen, Schneiden	Lärm, Staub, rotierende Teile	Information und Abstimmung zur zeitl./räuml. Trennung durch AN Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen Erfassung von Stäuben am Entstehungsort Be- und Entlüftung Arbeitsplatz Schutzeinrichtung gegen sich lösende und umherfliegende Teile Arbeitsbereiche säubern bei Arbeitsende	BaustellV LärmVibrationsArbSchV GefStoffV DGUV-V 1 DGUV-V 38 DGUV-R 100-500 DGUV-R 112-194 DGUV-I 209-003	Sicherung der Gefahrenbereiche durch jeweiligen AN als Verursacher der Gefährdung																Stahlbauer, Korrosionsschutz, alle Auftragnehmer	Stahlbauer
Beschichtungsarbeiten	Lösemittel	Information und Abstimmung zur zeitl./räuml. Trennung durch AN Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen Be- und Entlüftung Arbeitsplatz	GefStoffV DGUV-V1 DGVU-R 100-500	Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisung vor Ort, Minimierungsgebot beachten, betriebliches Gefahrstoffkataster des AN																Korrosionsschutz, Bauleitung	Korrosionsschutz
Arbeiten am, auf und im Wasser																					
Allgemein	Mangelnde Planung, Kommunikation, Information, Personalqualifikation	Eine arbeitsverantwortliche Person ist für die jeweils auszuführenden Arbeiten zu benennen Das zum Einsatz vorgesehene Personal muss für die übertragene Arbeitsaufgabe geeignet, qualifiziert und trainiert sein Betonnungsplan in Abhängigkeit der regionalen Verkehrsvorschrift erstellen Schifffahrtsrechtliche Anordnung einholen auf Grundlage des Betonnungsplan	ArbSchG ArbStättV ArbMedVV BetrSichV GDWS ELWIS	Schifffahrtsrechtliche Anordnung durch AN einholen																	jeweiliger Auftragnehmer
Arbeitsschiff im Schifffahrtsweg	Kollisionsgefahr, Verkehrsbehinderung, mangelhafte Erkennbarkeit	Den Anweisungen des Kapitäns ist jederzeit Folge zu leisten. Die Arbeitsschiffe müssen mit HIPAP- oder USBL-Navigationssystem, AIS sowie Radar ausgestattet sein. Eine ständige UKW-Sprechfunkverbindung muss über die Kanäle 68 und 16 gewährleistet sein. Arbeitsbeginn/-ende, Veränderungen in den Abläufen, besondere Vorkommnisse im Arbeitsfeld sind der zuständigen Verkehrszentrale zeitnah anzuzeigen. Aktuelle digitale Seekarten sind an Bord vorzuhalten. Das gesamte Schiffspersonal muss zum Überleben auf See geschult sein. Wetterüberwachung sicherstellen und notwendige Sichtweiten bei Annäherung beachten. Der Einsatz darf nur unter geeigneten Witterungsverhältnissen durchgeführt werden.	ArbSchG ArbstättV BetrSichV GDWS ELWIS Kollisionsverhütungsregel, Seeschifffahrtsstraßen-ordnung Vorgaben der GDWS Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt des Bundes und des zuständigen WSA DGUV V 84	Stabilitätsnachweis für alle Betriebszustände unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Geräte, Nachweis Schwimmstatik, Nachweis Traglast (Tragfähigkeit Deck), Zulassung Arbeitsmittel (Betriebsanleitung), Nachweis Laschpunkte, umlaufender Seitenschutz, Rettungsmittel an Bord einsatzbereit vorhalten, Havariekonzept, Rettungskonzept, Rettungsübung																Stahlbauer, alle Auftragnehmer	Stahlbauer
Schwimmende Geräte	Rutschen, Stolpern, Sturz, Quetschungen, Ertrinken, Umkippen,	Nur geeignete, zugelassene und geprüfte schwimmende Geräte einsetzen Die Schwimmstabilitätsberechnung mit Nachweis der Schwimmstabilität für alle Betriebszustände unter Berücksichtigung der eingesetzten Arbeitsmittel und die Decksstabilität ist durch den AN erstellen zu lassen und beizubringen Die Absturzsicherung ist durch den umlaufenden dreiteiligen Seitenschutz sicherzustellen Alle an Deck befindlichen Arbeits- und Betriebsmittel sind sicher zu lagern Hebevorgänge nur unter Berücksichtigung der Wetterbedingungen (Witterung, Seegang) festlegen und vornehmen	ArbSchG ArbStättV BetrSichV ArbMedVV DGUV V64	Stabilitätsnachweis für alle Betriebszustände unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Geräte, Nachweis Schwimmstatik, Nachweis Traglast (Tragfähigkeit Deck), Zulassung Arbeitsmittel (Betriebsanleitung), Nachweis Laschpunkte, umlaufender Seitenschutz, Rettungsmittel an Bord einsatzbereit vorhalten																Stahlbauer, alle Auftragnehmer	Stahlbauer







Erläuterung zum SiGe-Plan

Der vorliegende SiGe-Plan stellt eine Zusammenfassung der wesentlichen Sicherheitsbelange für alle auf der Baustelle Beschäftigten und Dritter dar.
Der Textteil, die Baustellenordnung sowie die Anlagen und Aushänge zum SiGe-Plan sind zu beachten.
Der SiGe-Plan entspricht dem gegenwärtigen Kenntnisstand zu vorgesehenen Arbeiten, Arbeitsabläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, der Situation, im Baufeld und der Umgebung.
Die im SiGe-Plan vorgesehenen Ausführungszeiträume sind gültig im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauzeitenplan und den dort vorgesehenen Zeiträumen der Arbeitsausführung. Bei der zeitlichen Verschiebung der Arbeitsausführung im Bauzeitenplan sind die damit verbundenen Schutzmaßnahmen zur Arbeitsausführung gemäß SIGe-Plan weiterhin maßgeblich.
Es sind Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Arbeitsschutzes getroffen.
Die Festlegungen im SiGe-Plan entbinden die Auftragnehmer nicht von ihren Koordinationspflichten gemäß ArbSchG § 8, DGUV V1 §6 und der GefStoffV §15

Legende

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenregel
BaustellenO	Baustellenordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
DIN	Deutsche Industrie Norm
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV - R	DGUV Regeln
DGUV - V	DGUV Vorschrift
DGUV - I	DGUV Information
EVU	Energie-Versorgungs-Unternehmen
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GewO	Gewerbeordnung
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
LBO	Landesbauordnung
n.v.	nicht vorhanden
RL	Richtlinie
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
StVO	Straßenverkehrsordnung
TRG	Technische Regeln für Druckgase
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

ibag
Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Berliner Str. 25a
23823 Seedorf
Telefon: 04555 1314
www.ibag-seedorf.de

Bauherr

Landeshauptstadt Kiel - Tiefbauamt
Lessingplatz 2 24116 Kiel

Baumaßnahme

Planungsphase
Ertüchtigungsarbeiten BW 100.1 Rollverschubbrücke
Hörn 24114 Kiel

Planinhalt

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan		
	Plan-Nr.	2405 - 0
	Datum	14.07.26
	Name	Huesmann

Revision

Nr.	Datum	Beschreibung